

Präs: 19. Dez. 1995

Nr.: 90/A-32/95

A n t r a g

der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger, Dr. Kapral
betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Aus den Erfahrungen der Verhandlungen im Bundesrat haben sich mehrere Änderungswünsche ergeben, die in dieser Novelle zur Geschäftsordnung des Bundesrates zusammengefaßt werden.

Es handelt sich hiebei um die Möglichkeit, einen Schriftführer für eine bestimmte Ausschußsitzung zu wählen, wenn die auf Dauer gewählten Schriftführer verhindert sind. Diese Regelung hat sich auch in den Ausschüssen des Nationalrates bewährt.

Weiters soll das Rederecht der Ländeshauptmänner auch auf Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ausgedehnt werden.

Im Falle einer unvorhersehbaren Verhinderung eines Fragestellers soll er seine mündliche Anfrage an einen anderen Bundesrat abtreten können, wenn dieser zustimmt.

Zur Klarstellung für die Auflage des Amtlichen Protokolls wird die Frist mit den Amtsstunden von 8 bis 16 Uhr genau bestimmt.

Darüber hinaus soll die Bezeichnung für den leitenden Bediensteten der Parlamentsdirektion in Angelegenheiten des Bundesrates auf eine zeitgemäße Form geändert werden und auch auf die Stellvertretung anwendbar sein.

Daher stellen die oben genannten Bundesräte den

A n t r a g:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Bundesrates vom 30. Juni 1988, BGBl.Nr. 361, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 837/1993, wird geändert wie folgt:

1. § 15 Abs. 3 lautet:

"(3) Der leitende Bedienstete in Angelegenheiten des Bundesrates führt die Funktionsbezeichnung 'Bundesratsdirektor', sein Stellvertreter die Bezeichnung 'Bundesratsvizedirektor'."

2. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Verhinderung der Schriftführer ist vom Ausschuß ein Schriftführer für die betreffende Sitzung zu wählen".

3. Dem § 38 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Landeshauptmänner sind berechtigt, in den Sitzungen des Bundesrates in Angelegenheiten ihres Landes auch zu nicht in Verhandlung stehenden Gegenständen mündliche Erklärungen abzugeben. In einem solchen Fall haben die Landeshauptmänner ihre diesbezügliche Absicht dem Präsidenten nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung bekanntzugeben. Der Präsident hat dies im Bundesrat zu verlautbaren und gleichzeitig mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt er innerhalb der Sitzung den Landeshauptmännern das Wort zu erteilen beabsichtigt. Werden gegen diesen Zeitpunkt Einwendungen erhoben, und trägt der Präsident diesen Einwendungen nicht Rechnung, entscheidet darüber der Bundesrat ohne Debatte.

(4) Über Erklärungen im Sinne des Abs. 3 findet eine Debatte statt, wenn dies von mindestens fünf Bundesräten schriftlich verlangt wird. Werden Einwendungen gegen den gewünschten Zeitpunkt der Debatte erhoben, entscheidet darüber der Bundesrat. Eine solche Debatte darf jedoch nicht länger als bis an den Schluß der nächsten Sitzung aufgeschoben werden."

4. Die Überschrift des § 62 lautet:

"Mündliche Anfragen"

5. § 63 Abs. 3 lautet:

"(3) Entsprechend ihrer Reihung ruft der Präsident die Anfragen zur Beantwortung auf. Der Aufruf und die Beantwortung haben zu unterbleiben, wenn der anfragende Bundesrat nicht anwesend ist und dieser im Falle seiner Verhinderung gemäß § 4 Abs. 2 auch gegenüber dem Präsidenten keinen anderen Bundesrat benennt, der in sein Fragerecht eintritt. Der benannte Bundesrat muß sein Einverständnis mit dem Eintritt in das Fragerecht erklären."

- 3 -

6. § 64 Abs. 1 2. Satz lautet:

"Das Amtliche Protokoll ist an dem der Sitzung folgenden Arbeitstag in der Parlamentsdirektion während der Dienststunden von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Einsicht für alle Bundesräte aufzulegen."

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates tritt mit ...
in Kraft.

- 4 -

E r l ä u t e r u n g e n :

Zu Ziffer 3

Das Rederecht des Landeshauptmannes im Bundesrat beschränkt sich nach § 38 Abs. 2 auf Wortmeldungen im Rahmen einer Debatte.

Es erscheint aber sinnvoll, darüber hinaus dem Landeshauptmann auch das Recht zuzugestehen, im Bundesrat Erklärungen zu Themen abzugeben, die nicht auf der Tagesordnung des Bundesrates stehen. Über solche Erklärungen soll die Abhaltung einer Debatte verlangt werden können.

Zu Ziffer 4

In der Praxis hat sich manchmal die Situation ergeben, daß ein Bundesrat, der gemäß § 62 eine mündliche Anfrage spätestens am vierten Tage vor der Fragestunde eingebracht hat, kurzfristig erkrankt bzw. sonst verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen.

Dennoch kann die Beantwortung der Frage für den verhinderten Bundesrat politisch von großer Bedeutung sein. Es wäre daher zweckmäßig, wenn an seiner Stelle ein anderer Bundesrat diese Frage vortragen könnte.

Um in das Individualrecht des verhinderten Bundesrates nicht einzugreifen, wird daher vorgeschlagen, daß dieser hinsichtlich der Abtretung eine konkrete Erklärung gegenüber dem Präsidenten des Bundesrates (Bundesratskanzlei) abgeben muß, in welcher er auch jenen Bundesrat zu bezeichnen hat, der in sein Fragerecht eintreten soll.